

	Fragen zur neuen DVO		Antworten zur neuen DVO
	<p><u>Vorbemerkung :</u></p> <p>Zum 1.Oktober 2009 erfolgt für den kirchlichen Dienst außerhalb der Caritas („AVR-Verträge“) eine Neufassung der „Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO)“. Die neue DVO, die von der Regional-KODA Nord-Ost beschlossen und von den (Erz-)Bischöfen der Bistümer im KODA-Bereich in Kraft gesetzt worden ist, ist dem TVöD (dem „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber“) nachgebildet. Die Regelungen der neuen DVO können daher im Zweifel wie die Regelungen des TVöD ausgelegt werden, wenn sie den gleichen Wortlaut haben. Mit dem In-Kraft-Treten der neuen DVO finden all jene Regelungen keine Anwendung mehr, die bis dahin für die kirchlichen Dienstverhältnisse gegolten haben, wie z. B. die „alte“ DVO samt ihrer Anlagen, der BAT (Bundesangestellten-Tarif) samt Anlagen, Beschlüsse der KODA-Region Ost, der Regional-KODA Osnabrück-Vechta oder der Regional-KODA Nord-Ost. Die neue DVO ist eine kirchliche Dienstvertragsordnung, die im Erzbistum Hamburg gleichermaßen in allen drei Regionen gilt. Die neue DVO verändert das Dienstvertragsrecht und das Vergütungs-/Entgeltsystem. Die neue DVO wird für alle Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis ab dem 1. Oktober 2009 neu beginnt, unmittelbar angewendet. Für alle Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis über den 30. September 2009 hinaus fortbesteht, erfolgt eine Überleitung in das neue Dienstvertragsrecht und das neue Entgeltsystem, durch die eine Besitzstandswahrung für die Mitarbeiter realisiert wird.</p>		
1	Was bedeutet „Besitzstandswahrung“?	Besitzstandswahrung in der neuen DVO	<p>„Besitzstandswahrung“ meint, dass kein(e) MitarbeiterIn aufgrund der Neufassung der DVO in den regelmäßigen, monatlichen Entgelten eine Einbuße erleiden soll.</p> <p>„Besitzstandswahrung“ meint also nur die Garantie des sog. „status quo“ im Zeitpunkt der Änderung des Entgeltsystems; es meint nicht eine Garantie der möglichen Entwicklung der Vergütungssituation entsprechend dem bisherigen System (DVO alt bzw. BAT/VkA).</p> <p>Die „Besitzstandswahrung“ erfolgt auf unterschiedliche Weise, insbesondere durch sog. „Besitzstandszulagen“, durch die Vergütungsbestandteile, die die neue DVO nicht (mehr) vorsieht, zeitweilig oder dauerhaft auch nach der Überleitung gesichert werden.</p> <p>Etwaige „Besitzstandszulagen“ werden i. d. R. nur so lange gezahlt, wie es nach den Regelungen der neuen DVO dauert, dasjenige Entgelt zu erreichen, das der bisherigen Vergütung dem Grunde nach entspricht.</p>

2	Ist mein bisheriges Einkommen gesichert? Wenn ja, wie?	Einkommenssicherheit	<p>Die Überleitung in das Entgeltsystem der neuen DVO erfolgt auf der Grundlage des sog. „Vergleichsentgelts“ (§ 5 Anlage 12 zur DVO). Damit und durch sog. „Besitzstandszulagen“ (für kinderbezogene Ortszuschlagsanteile und bisherige Zulagen) wird sicher gestellt, dass das monatliche Entgelt dem bisherigen „Einkommen“ entspricht bzw. dieses übersteigt.</p> <p>Unbeschadet dessen ändert sich ggf. das jährliche Entgelt, da die „Sonderzahlungen“ durch die neue DVO abweichend (und für die höheren Vergütungsgruppen niedriger als bisher) geregelt sind. Zudem kommt ein kleiner Anteil des jährlichen Entgelts, das sog. „Leistungsentgelt“ (§ 18 DVO), erst im Folgejahr zur Auszahlung.</p> <p>Insgesamt betrachtet ist das bisherige Einkommen gesichert. Aber es ändert sich die Entgeltentwicklung im Verlauf des Dienstverhältnisses, da die neue DVO keine Tätigkeits- und Bewährungsaufstiege kennt und innerhalb der Entgeltgruppen kein Stufenaufstieg nach jeweils 2 Jahren vorgesehen ist.</p>
3	Ich bin noch nicht in der Endstufe. Bekomme ich weiterhin alle zwei Jahre einen Stufenaufstieg?	Neuer Stufenaufstieg	<p>Grundsätzlich gibt es diese Entwicklung des Entgelts in der Systematik der neuen DVO nicht mehr. Also: Die Erhöhung des Entgelts findet nach In-Kraft-Treten der neuen DVO nicht mehr regelhaft alle zwei Jahre statt.</p> <p>Aber: Das neue Entgeltsystem kennt durchaus einen „Stufenaufstieg“ innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppen, der jedoch an unterschiedliche Zeiträume und auch Leistungskriterien gekoppelt ist (§ 16 und § 16 a DVO). Wann im Einzelfall welcher Stufenaufstieg ansteht, hängt von der Überleitung und der dabei erfolgten Stufenzuordnung ab (§ 6 und § 7 Anlage 12 zur DVO).</p>
4	Was geschieht, wenn ich mit meinem jetzigen Gehalt zwischen zwei Entgeltstufen liege?	Keine individuelle Zwischenstufe	<p>Liegt das „Vergleichsentgelt“ (gemäß § 5 Anlage 12 zur DVO) zwischen zwei Entgeltstufen (Achtung: Hier kommt es darauf an, nur diejenigen „Vergütungsbestandteile“ zu berücksichtigen, die auch tatsächlich zum „Vergleichsentgelt“ zählen!), erfolgt die Zuordnung zu der nächst höheren Entgeltstufe (§ 6 Abs. 1 Anlage 12 zur DVO).</p>
5	Was passiert, wenn mein jetziges Einkommen über der neuen Endstufe meiner neuen Entgeltgruppe liegt?	Individuelle Endstufe	<p>In diesem Fall wird eine individuelle Endstufe in der jeweiligen Entgeltgruppe gebildet. Die individuelle Endstufe entspricht dem Betrag, der sich ergibt, wenn das Vergleichsentgelt auf den nächsten 100-Euro-Betrag aufgerundet wird (§ 6 Abs. 3 Anlage 12 DVO).</p>

6	Ich bekomme z. Z. eine Zulage. Was geschieht damit bei der Überleitung in den TVöD?	Besitzstandszulage	Es kommt darauf an, wofür die Zulage (z. B. eine Vergütungsgruppenzulage oder eine Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) gewährt wird. Handelt es sich um eine Zulage, die unter die Regelungen von § 9 oder § 10 Anlage 12 zur DVO fällt, wird diese Zulage in eine Besitzstandszulage umgewandelt und auch im Rahmen des neuen Entgeltsystems der DVO weiterhin gewährt.
7	Ich habe vorübergehend die Gruppenleitung übernommen und bekomme dadurch eine Zulage. Wird das auch im neuen Tarif so sein?	Besitzstandszulage	So lange die Tätigkeit, die die Zulage vor dem 01.10.2009 begründet hat, fortgeführt wird, wird die Zulage (hier: z. B. Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) in unveränderter Höhe als Besitzstandszulage weiterhin gezahlt (§ 10 Anlage 12 zur DVO). Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 30.09.2011 hinaus beibehalten, finden ab 01.10.2011 die Regelungen der neuen DVO über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung (§ 14 DVO). Wird die Tätigkeit dauerhaft übertragen, wird die Zulage zu einer persönlichen, abschmelzenden Besitzstandszulage.
8	Nach BAT hätte ich im nächsten Jahr einen Bewährungsaufstieg. Bleibt der Anspruch erhalten?	Neueinstufung oder Neueingruppierung bei ausstehendem Bewährungsaufstieg	<p>Für ausstehende Tätigkeits-, Fallgruppen- bzw. Bewährungsaufstiege, für die bei Inkraft-Treten der neuen DVO mindestens die Hälfte der erforderlichen Tätigkeits- oder Bewährungszeit erfüllt ist, gelten die Sonderregelungen von § 8 Anlage 12 zur DVO.</p> <p>In den Fällen von § 8 Abs. 1 Anlage 12 zur DVO (betrifft die in Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleiteten Mitarbeiter) erfolgt zu dem Zeitpunkt, wo der Tätigkeits- oder Bewährungsaufstieg fällig gewesen wäre, eine Neueingruppierung in die nächst höhere Entgeltgruppe.</p> <p>Ansonsten gilt: Würde die Tätigkeits- oder Bewährungszeit (der Fälle von § 8 Abs. 2 Anlage 12 zur DVO) vor dem 30.09.2013 erfüllt, erfolgt eine Neueinstufung in der jeweiligen Entgeltgruppe zu dem Zeitpunkt, wo der Tätigkeits- oder Bewährungsaufstieg fällig gewesen wäre.</p> <p>Entsprechendes gilt für MitarbeiterInnen, die die geforderte Zeit des Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiegs zwar im Zeitpunkt der Überleitung nicht zur Hälfte zurück gelegt haben, die „Zeit“ aber vor dem 30.09.2012 erfüllen, wenn sie einen entsprechenden Antrag auf Neueinstufung stellen (§ 8 Abs. 3 Anlage 12 zur DVO).</p>

<p>9</p>	<p>Gibt es noch Urlaubs- und Weihnachtsgeld?</p>	<p>Neue Jahressonderzahlung</p>	<p>Das Entgeltsystem der neuen DVO sieht ein „Urlaubsgeld“ (als zusätzliche Zahlung neben den Bezügen im Monat Juli) nicht vor.</p> <p>Anstelle des „Weihnachtsgeldes“ sieht die neue DVO eine Jahressonderzahlung vor, die mit dem Entgelt für den Monat November gezahlt wird (§ 20 DVO). Die Jahressonderzahlung wird – anders als bisher – nicht mit einem einheitlichen Prozentsatz des Entgelts im Monat September berechnet; sie bestimmt sich vielmehr nach gestaffelten Prozentsätzen der durchschnittlichen, regelmäßigen Entgelte der Monate Juli - September, die die unteren Entgeltgruppen besser stellen als die höheren.</p> <p>Für das Jahr 2009 gilt im Bistumsteil Mecklenburg eine Übergangsregelung (§ 20 Abs. 2 Anlage 12 zur DVO); ab dem Jahr 2010 gelten auch in Mecklenburg gestaffelte Prozentsätze, die allerdings etwas niedriger sind als in Hamburg und Schleswig-Holstein.</p>
-----------------	--	--	---

<p>10</p>	<p>Ich habe drei schulpflichtige Kinder und bekomme für sie z. Z. eine Kinderzulage. Bleibt mir diese erhalten?</p>	<p>Kinderbezogene Entgeltbestandteile</p>	<p>Wenn der/die MitarbeiterIn am 30.09.2009 einen Anspruch auf kinderbezogenen Ortszuschlag (OZ-Stufen 3 ff) hat, weil er/sie zugleich Empfänger des Kindergeldes für seine Kinder ist, werden diese kinderbezogenen Entgeltbestandteile bisherigen Rechts ab dem 01.10.2009 in eine Besitzstandszulage umgewandelt (§ 11 Anlage 12 zur DVO). Die Besitzstandszulage wird so lange gezahlt, wie die Kindergeldberechtigung nachgewiesen werden kann. Wird der Beschäftigungsumfang während der Zeit des Bezugs der Besitzstandszulage reduziert, reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Wird danach der Beschäftigungsumfang wieder erhöht, wirkt sich dieses nicht auf die Besitzstandszulage aus.</p> <p>War bislang der Ehepartner oder eine andere Person kindergeldberechtigt, kann der/die MitarbeiterIn dennoch kinderbezogene Entgeltbestandteile als Besitzstandszulage erlangen, wenn er/sie bis zum 30.11.2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornimmt.</p> <p>Kinder, für die ein anderer Kindergeldberechtigter, der auch das Kindergeld bezieht, kinderbezogene Entgeltbestandteile oder eine Besitzstandszulage nach dem TVöD oder anderen Regelungen erhält, können auch bei der Überleitung in die neue DVO nicht den Anspruch auf kinderbezogene Entgeltbestandteile begründen.</p> <p>Kinder, die nach In-Kraft-Treten der neuen DVO bis zum 31.12.2009 geboren oder von dem/der MitarbeiterIn in Obhut genommen werden, werden in der Besitzstandszulage berücksichtigt, wenn die Kindergeldberechtigung und die Kindergeldzahlung nachgewiesen wird.</p>
<p>11</p>	<p>Ich bin z. Z. schwanger. Das Kind soll im Januar 2010 zur Welt kommen. Habe ich noch Anspruch auf eine Kinderzulage?</p>	<p>Kinder nach Überleitung</p>	<p>Für dieses Kind entsteht kein Anspruch auf einen sog. „kinderbezogenen Entgeltbestandteil“, da nur diejenigen Kinder berücksichtigt werden, die bis zum 31.12.2009 geboren werden. Natürlich gilt auch dann die Voraussetzung, dass der/die MitarbeiterIn kindergeldberechtigt sein muss.</p>

12	Ändert sich meine Arbeitszeit?	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	<p>Für die MitarbeiterInnen, deren Arbeitsort überwiegend im Bistumsteil Mecklenburg liegt, bleibt die Arbeitszeit gleich (40 Wochenstunden); für die MitarbeiterInnen, deren Arbeitsort überwiegend in den Bistumsteilen Hamburg und Schleswig-Holstein liegt, ändert sich die Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden auf 39 Wochenstunden (bei Vollzeitbeschäftigung).</p> <p>Für teilzeitbeschäftigte MitarbeiterInnen in den Bistumsteilen Hamburg und Schleswig-Holstein ist zu beachten, dass sie dann, wenn ihr Beschäftigungsumfang mit einem prozentualen Anteil einer Vollzeitbeschäftigung vereinbart ist, ab dem 01.10.2009 eine längere regelmäßige Arbeitszeit pro Woche zu leisten haben. Wenn der Beschäftigungsumfang eines Teilzeitmitarbeiters jedoch bislang mit einer festen Wochenstunden-Anzahl vereinbart ist, besteht bei In-Kraft-Treten der neuen DVO ein Wahlrecht. Jene MitarbeiterInnen können beantragen, dass ihr Beschäftigungsumfang entsprechend der neuen (erhöhten) Wochenarbeitszeit neu festgelegt wird, um eine Entgelteinbuße zu verhindern (§ 34 a Abs. 2 Anlage 12 zur DVO).</p>
13	Ändert sich mein Urlaubsanspruch?	Urlaubsanspruch	<p>Der Urlaubsanspruch nach der neuen DVO umfasst – unabhängig vom Lebensalter – bei einer 5-Tage-Woche 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Ist die regelmäßige Arbeitszeit auf weniger als 5 Tage in der Woche verteilt, reduziert sich der Urlaubsanspruch entsprechend (z. B. 3 Arbeitstage pro Woche = 18 Arbeitstage pro Kalenderjahr).</p>
14	Ich bin z. Z. in Elternzeit. Welche Auswirkungen hat das für mich bei der Überleitung?	Überleitung während der Elternzeit	<p>Auch der/die in Elternzeit befindliche MitarbeiterIn wird mit Wirkung ab 01.10.2009 in die neue DVO übergeleitet. Dabei wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätte er/sie für alle Tage des Monats September die Bezüge/Vergütung nach bisherigem Recht erhalten (§ 5 Abs. 6 Anlage 12 zur DVO). Anhand dieses (theoretisch ermittelten) Vergleichsentgelts erfolgt dann die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe. Die Stufenlaufzeit beginnt allerdings erst mit dem 1. Arbeitstag nach Ende der Elternzeit (§ 6 Abs. 1 Anlage 12 zur DVO i. V. m. § 17 Abs. 3 DVO).</p>

15	Ich befinde mich in Altersteilzeit. Ändert sich für mich etwas im neuen Tarif?	Überleitung in die neue DVO und Altersteilzeit	<p>Es ändert sich durch das In-Kraft-Treten der neuen DVO im Hinblick auf Altersteilzeit-Dienstverhältnisse (insbesondere in den westlichen Bistums-Teilen des Erzbistums Hamburg) dann nichts, wenn jene bereits im Vollzug sind oder spätestens am 01.10.2009 begonnen werden. Diese Altersteilzeitarbeitsverhältnisse werden nach bisherigem Recht unverändert abgewickelt.</p> <p>Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die erst nach dem 01.10.2009 vereinbart werden oder deren Beginn nach dem 01.10.2009 ansteht, sind nach neuem Recht neu auszugestalten (§ 34 a Abs. 1 Anlage 12 zur DVO).</p>
16	Ich bin in meiner Kirchengemeinde als „Gartenpfleger“ angestellt. In welche Entgeltgruppe komme ich jetzt?	Überleitung aus „einfachen Tätigkeiten“ bisherigen Rechts	Die Überleitung erfolgt in Entgeltgruppe 2 , wobei für den Fall, dass das „Vergleichsentgelt“ die (Entwicklungs-)Stufe 1 unterschreitet, jene in jedem Fall zugrunde gelegt wird (Anlage 12 a (1) zur DVO).
17	Was ist eine „Leistungszulage“? Wann bekomme ich diese? Werde ich hierfür beurteilt? Wenn ja, wer nimmt die Beurteilung vor? Nach welchen Kriterien?	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	Eine neue „Sonderzahlung“ stellt das „ Leistungsentgelt “ (§ 18 DVO) dar, das jeweils mit dem Entgelt des Monats März für das Vorjahr ausgezahlt wird. Soweit keine Dienstvereinbarung (nach § 38 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) mit abweichendem Aufteilungsschlüssel abgeschlossen wird, beträgt das Leistungsentgelt jeweils 1 % der Summe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres.
18	Bekommen wir bei der Überleitung auch die noch ausstehende Tarifierhöhung?	Entgelterhöhung 2009	Die Überleitung in das Entgeltsystem der neuen DVO und die lineare Entgelterhöhung 2009 erfolgen in zwei Schritten: Zuerst erfolgt die Überleitung auf der Grundlage der bisherigen Vergütung in die neue Entgelt-Tabelle. Die Entgelterhöhung 2009 („Tarifierhöhung“) um 2,8 % erfolgt erst nach Überleitung: Für die Monate Januar bis September 2009 durch die Zahlung eines Pauschalbetrages und für die Monate Oktober bis Dezember 2009 durch die (Nach-)Zahlung eines entsprechend gesteigerten Tabellenentgelts.

19	Gibt es mit der Überleitung neue Dienstverträge?	Neue Dienstverträge ?	<p>Mit dem In-Kraft-Treten der neuen DVO wird ein neues Dienstvertragsmuster bereit gestellt, das insb. den neuen Begrifflichkeiten der DVO entspricht.</p> <p>Da die Geltung der neuen DVO nicht gesondert vereinbart werden muss, ist der Abschluss eines neuen Dienstvertrages nicht zwingend erforderlich. Die neue DVO findet als in-Kraft-gesetzter Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost im Erzbistum Hamburg unmittelbar Anwendung auf die bestehenden Dienstverträge der MitarbeiterInnen des verfasst-kirchlichen Dienstes.</p> <p>Es kann jedoch zweckmäßig sein, die Dienstverträge aus Anlass des In-Kraft-Tretens der neuen DVO neu auszufertigen, um auf diese Weise die Überleitungsmerkmale des Einzelfalls einvernehmlich zu dokumentieren. Allerdings muss dieses nicht zum 01.10.2009 geschehen, da der neue Dienstvertrag nicht konstitutiv für die Geltung der neuen DVO ist.</p>
20	Was müssen wir als Kirchenvorstand für die Überleitung tun? Sind Beschlüsse notwendig?	(Kirchen-)Vorstandsbeschlüsse zur neuen DVO ?	Für die Überleitung der BestandsmitarbeiterInnen in die neue DVO bedarf es keiner Beschlüsse des Kirchenvorstands, da es hier um schlichte „Tarifanwendung“ in bestehenden Dienstverhältnissen geht.
21	Ich habe als Pfarrer eine Haushälterin eingestellt. Ist dieser Vertrag auch von der Überleitung betroffen?	Neue DVO auch im Pfarrhaus ?	Der Arbeitsvertrag zwischen Pfarrer und Haushälterin („haushaltsnahe Beschäftigung“) ist vom In-Kraft-Treten der neuen DVO nicht betroffen, da der Pfarrer als Privatperson kein Dienstgeber und die Tätigkeit der Haushälterin kein „kirchlicher Dienst“ im Sinne der DVO ist. Allerdings kann die neue DVO dann auch hier von Bedeutung sein, wenn in dem Arbeitsvertrag eine ausdrückliche Abrede enthalten ist, wonach die DVO ganz oder teilweise Anwendung finden soll.

22	Ich habe noch einen zweiten GfB-Job und möchte mit beiden Verträgen die GfB-Grenze nicht überschreiten. Muss ich bei der neuen Regelung mit der Kirchengemeinde auf etwas achten?	Die neue DVO und GfB-Verträge	Grundsätzlich sollte die Einhaltung der Zuverdienstgrenzen in jedem Fall geprüft werden. Da bei der Überleitung in das Entgeltsystem der neuen DVO die Zuordnung zu der Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe in der Weise erfolgt, dass diejenige Stufe gewählt wird, die ausgehend vom Vergleichsentgelt die nächst höhere ist, wird in der Mehrzahl der Fälle das individuelle Entgelt höher als die bisherige Vergütung sein. Da im Anschluss an die Überleitung noch eine lineare Entgeltsteigerung erfolgt, ist zu beachten, ob das Entgelt bei gleich bleibendem Beschäftigungsumfang tatsächlich die GfB-Grenze (z. Z: 4.800 €/a) wahrt.
23	Ich habe gehört, dass das Gehalt nicht mehr zum Monatsanfang ausgezahlt werden soll? Stimmt das? Bekomme ich dann einen Monat kein Geld?	Neuer Zahltag für das Entgelt nach DVO	Für die MitarbeiterInnen in den Bistumsteilen Hamburg und Schleswig-Holstein ändert sich mit dem In-Kraft-Treten der neuen DVO der Auszahlungszeitpunkt (Zahltag) des Entgelts. Zahltag ist dann – wie bisher bereits in Mecklenburg - der letzte Tag des Monats für den laufenden Monat. Die Umstellung auf den neuen Zahltag wird wie folgt durchgeführt: Letztmalig wird das Entgelt für den Monat November zum Monatsanfang im Voraus gezahlt. Am Monatsende November wird sodann nicht das Entgelt für den Monat Dezember gezahlt, sondern nur die Jahressonderzahlung 2009 (das frühere „Weihnachtsgeld“) und der pauschalierte Ausgleich für etwaige Zinsnachteile (§ 29 Anlage 12 zur DVO). Kurz vor den Weihnachtstagen – also vor dem Zahltag – wird dann das Entgelt für den Monat Dezember gezahlt. Das Entgelt für den Monat Januar 2010 wird dann regulär zum neuen Zahltag, d. h. zum letzten Januar-Tag überwiesen. Mit diesem Ablauf wird vermieden, dass der/die MitarbeiterIn einen Monat ohne Zahlung überbrücken muss.
24	Ich bin als Gartenpfleger tätig. Da der Arbeitsaufwand saisonal unterschiedlich ist, reiche ich hin und wieder Mehrarbeitsstunden ein. Geht das zukünftig auch noch?	Arbeitszeitkonto	Auch die neue DVO kennt den Begriff der Mehrarbeit, der eine Sonderform der Arbeit bezeichnet (§ 7 Abs. 6 DVO). Die Mehrarbeitsstunden sind durch Freizeit auszugleichen; ist dieses binnen des festgelegten Ausgleichszeitraumes (§ 6 Abs. 2 DVO) nicht möglich, erfolgt ein Ausgleich durch die Zahlung des entsprechenden Anteils des Tabellenentgelts (§ 8 Abs. 2 DVO). Für saisonal unterschiedlichen Arbeitsanfall bietet die neue DVO die Möglichkeit, ein Arbeitszeitkonto einzurichten (§ 10 DVO).

25	Ich bin durch meine lange Dienstzeit unkündbar. Bleibt mir die Unkündbarkeit auch im TVÖD erhalten?	Unkündbarkeit	<p>Die neue DVO sieht den besonderen Kündigungsschutz einer „ordentlichen Unkündbarkeit“ nicht vor.</p> <p>Für MitarbeiterInnen, die mit ihrem fortbestehenden Dienstverhältnis in die neue DVO übergeleitet werden, gilt jedoch eine Sonderregelung, durch die die Unkündbarkeit bzw. die Anwartschaft des Erwerbs der Unkündbarkeit nach den Regelungen des bisherigen Rechts als Besitzstand gewahrt wird (§ 14 a Anlage 12 zur DVO).</p>
26	Ändern sich die Kündigungsfristen im neuen Tarif?	Kündigungsfristen	<p>Die Kündigungsfristen der neuen DVO entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 34 Abs. 1 DVO). Eine Ausnahme bildet die verkürzte Kündigungsfrist während der Probezeit (2 Wochen zum Monatschluss). Neu ist die gesonderte Regelung der Kündigungsfristen für befristete Arbeitsverträge (§ 30 Abs. 2 DVO).</p>
27	Ich bin bis Ende des Jahres noch in der Probezeit. Hat die Umstellung des Tarifes für mich Auswirkungen?	Neue DVO und Probezeit	<p>Das In-Kraft-Treten der neuen DVO wirkt sich auch auf ein noch in der Probezeit befindliches Dienstverhältnis vollumfänglich aus. Wie bei jedem/jeder anderen MitarbeiterIn wird eine Überleitung vorgenommen.</p> <p>Eine Besonderheit betrifft die Probezeit als solche: Nach § 34 Abs. 1 DVO beträgt die Kündigungsfrist in der Probezeit nur zwei Wochen zum Monatschluss.</p>

<p>28</p>	<p>Ändert sich etwas an der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall?</p>	<p>Entgeltfortzahlung bei Krankheit</p>	<p>Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit erhält der Mitarbeiter eine Entgeltfortzahlung nach den Voraussetzungen und Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (§ 22 Abs. 1 DVO) für die Dauer von sechs Wochen. Mit der DVO 2009 bemisst sich die Entgeltfortzahlung nicht mehr nach der sog. „Urlaubsvergütung“.</p> <p>Nach Ablauf des Zeitraums der Entgeltfortzahlung erhält der Mitarbeiter für die Zeit, für die er Krankengeld oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhält, einen Krankengeldzuschuss. Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr für längstens 13 Wochen und bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.</p> <p>Für Mitarbeiter, die freiwillig krankenversichert oder versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, wird der Krankengeldzuschuss nach entsprechender Berechnung gewährt (§ 22 Abs. 2 ff DVO).</p> <p>Für Mitarbeiter, die bis zum 30.09.2009 eine Entgeltfortzahlung nach § 71 BAT beanspruchen konnten und nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, sondern in der privaten Krankenversicherung versichert sind, sieht § 13 Abs. 1 Anlage 12 zur DVO eine Sonderregelung insoweit vor, als jene ein Wahlrecht haben, ob sie für die fortgesetzte Dauer ihres Arbeitsverhältnisses Entgeltfortzahlung nach § 71 BAT erhalten oder stattdessen nach § 22 DVO einen Krankengeldzuschuss bis zur 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit beanspruchen wollen.</p> <p>Der Dienstgeber hat die betreffenden Mitarbeiter bis zum 30.11.2009 über ihr Wahlrecht zu informieren.</p>
<p>29</p>	<p>Was geschieht, wenn ich als Erzieherin im nächsten Jahr in einen anderen kath. Kindergarten wechseln sollte?</p>	<p>Bestandsschutz bei Stellenwechsel</p>	<p>Der 1. Wechsel in einen anderen kath. Kindergarten (mit Dienstgeberwechsel) innerhalb des Erzbistums gefährdet den Besitzstand nicht (§ 39 Abs. 2 DVO), wenn zwischen den Dienstverhältnissen nicht mehr als 3 Monate liegen. Eine Fristüberschreitung führt wie jeder weitere Dienstgeberwechsel dazu, dass die Überleitungsregelungen (Anlagen 12, 12 a und 12 b zur DVO) nicht weiter anzuwenden sind. D. h.: Es geht dann um eine Neueinstellung, für die ausschließlich die allgemeinen Regelungen der neuen DVO gelten.</p>

<p>30</p>	<p>Mein Dienstvertrag ist von 1978. Es gibt im Vertragstext keinen Bezug auf die „Kirchliche Dienstvertragsordnung“. Hat das bei der Überleitung in den TVöD für mich Auswirkungen?</p>	<p>... und wenn mein Dienstvertrag sich gar nicht auf die DVO bezieht ? Was ist dann?</p>	<p>Die Überleitung in die neue DVO erfolgt in jedem Fall, wenn der jeweilige Dienstgeber zu den kirchlichen Rechtsträgern gehört, die zur Anwendung der DVO verpflichtet sind (§ 1 DVO). Der Dienstgeber kann die Überleitung in die neue DVO nicht deshalb verweigern, weil der bisherige Dienstvertrag keine Bezugnahme auf die Kirchliche Dienstvertragsordnung enthält.</p> <p>Der/Die MitarbeiterIn könnte allerdings der Überleitung in die neue DVO mit Hinweis auf den Text seines Dienstvertrages widersprechen. Ob das allerdings sinnvoll wäre und sich rechtlich erfolgreich gestalten ließe, wenn faktisch bisher die Regelungen der DVO angewendet wurden, mag an dieser Stelle offen bleiben.</p> <p>In diesen Fällen ist es unbedingt sinnvoll, das erzielte Einvernehmen über die Weiterführung des Dienstverhältnisses durch die Neuausfertigung des Dienstvertrages zu dokumentieren.</p>
<p>31</p>	<p>Ich habe im nächsten Jahr 25-jähriges Dienstjubiläum. Erhalte ich auch im neuen Tarif eine Jubiläumszuwendung?</p>	<p>Dienstjubiläum</p>	<p>Die neue DVO sieht die Zahlung einer Jubiläumszuwendung nicht mehr vor. Allerdings gibt es für die „BestandsmitarbeiterInnen“ eine Ausnahmeregelung: Werden die Voraussetzungen für eine Jubiläumszuwendung nach bisherigem Recht bis zum 30.09.2014 erfüllt, wird die Jubiläumszuwendung noch wie bisher gezahlt.</p>

Hamburg, den 1. September 2009
gez. Ursula Mehring / Dr. Thomas Willmann